

# Richtlinie für die Abkürzung von Ausbildungs- und Umschulungszeiten

vom 11. Februar 2009, geändert am 04. November 2013

Nach §§ 9 und 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 25.03.2005 i. V. m. dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 11.02.2009 erlässt die Bayerische Staatsbibliothek als zuständige Stelle die Richtlinie für die Abkürzung von Ausbildungs- und Umschulungszeiten.

## 1. Grundsatz

Die Bayerische Staatsbibliothek als zuständige Stelle hat auf gemeinsamen schriftlichen Antrag der/des Auszubildenden/Umschülers und des Ausbildenden (Betrieb) die Ausbildungszeit zu kürzen, wenn zu erwarten ist, dass das Ausbildungsziel in der gekürzten Zeit erreicht wird (§ 8 Abs. 1 BBiG).

Die Antragsteller (Ausbildende und Auszubildende) müssen glaubhaft machen, dass das Ausbildungsziel (den Erwerb der beruflichen Handlungsfähigkeit gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 BBiG) in der gekürzten Zeit erreicht werden kann. Dies kann insbesondere mit Berufsschul-, Schul- und Prüfungszeugnissen, Leistungsbeurteilungen, Berufsausbildungsverträgen sowie dem betrieblichen Ausbildungsplan bzw. der sachlichen und zeitlichen Gliederung belegt werden.

## 2. Voraussetzungen

Nachfolgende Gründe können zu einer Verkürzung der Ausbildungszeit führen:

### A. Schulische Vorbildung

• Fachoberschulreife oder gleichwertiger Abschluss	höchstens 6 Monate
• Nachweis der Fachhochschulreife oder • allgemeine Hochschulreife oder • abgeschlossene Berufsausbildung	höchstens 12 Monate

### B. Berufliche Vorbildung

1. Haben die Auszubildenden in den letzten 5 Jahren vor Antragstellung bereits Ausbildungszeit in der Berufsausbildung zum/zur Fachangestellten für Me-

dien- und Informationsdienste mit Fachrichtung Bibliothek absolviert, kann die Ausbildungszeit aufgrund der Vorlage des Berufsausbildungsvertrages höchstens um die Dauer dieses Ausbildungsverhältnisses verkürzt werden.

2. Wenn die Auszubildenden in den letzten 5 Jahren in einem verwandten einschlägigen Ausbildungsberuf mit Ausbildungsvertrag oder andere dem Ausbildungsziel förderliche Ausbildungszeiten absolviert haben, kann die Ausbildungszeit um einen angemessenen Zeitraum, aber höchstens um 12 Monate verkürzt werden.

3. Soweit festgestellt wird, dass nach Abschluss des ersten Ausbildungsjahres bei einem Berufswechsel die Grundausbildung des Erstberufes im Wesentlichen identisch mit der Grundausbildung der Berufsausbildung Fachangestellte/r für Medien- und Informationsdienste in der Fachrichtung Bibliothek ist, so kann diese höchstens in vollem Umfang (12 Monate) berücksichtigt werden.

4. Andere Fälle: wenn die Auszubildenden außerhalb eines Ausbildungsverhältnisses dem Ausbildungsziel dienende Kenntnisse und Fähigkeiten erworben haben, kann die Ausbildungszeit in angemessenem Umfang, aber höchstens um 12 Monate verkürzt werden.

### C. Umschüler

1. Die Umschüler haben bereits eine abgeschlossene Berufsausbildung: Verkürzung um höchstens 12 Monate.
2. Die Umschüler haben keine abgeschlossene Berufsausbildung, können aber mindestens drei Jahre berufliche Tätigkeit nachweisen: Verkürzung um höchstens 12 Monate.

Zusammentreffen mehrerer Verkürzungsgründe: Mehrere Verkürzungsgründe können nebeneinander berücksichtigt werden. Die Mindestausbildungsdauer der Berufsausbildung nach Nr. 3 dieser Richtlinie darf dadurch nicht unterschritten werden.

### 3. Mindestausbildungsdauer

Bei einer Regelausbildungszeit von 3 Jahren darf eine Mindestausbildungszeit von 18 Monaten durch die vorzeitige Teilnahme an der Abschlussprüfung nicht unterschritten werden.

### 4. Verfahren

- a) Die Abkürzung der Ausbildungszeit erfolgt auf gemeinsamen schriftlichen Antrag des Ausbildenden und der Auszubildenden bzw. Umschüler bei der zuständigen Stelle sowie auf ausdrücklichen Wunsch der Auszubildenden bzw. Umschüler. Bei minderjährigen Auszubildenden ist die entsprechende Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- b) Die Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 8 Abs. 1 BBiG soll der zuständigen Stelle möglichst mit dem Berufsausbildungsvertrag vorgelegt werden. Sie ist spätestens jedoch so rechtzeitig zu beantragen, dass noch mindestens 12 Monate Ausbildungszeit verbleiben.
- c) Im Antrag ist anzugeben, um welchen Zeitraum und mit welcher Begründung die Ausbildung verkürzt werden soll.
- d) Dem Antrag sind alle relevanten Dokumente und Unterlagen beizulegen, die die Bewertung des Antrags und die Ermittlung des Verkürzungszeitraums durch die zuständige Stelle ermöglichen.
- e) Bei Antragstellung im Verlauf des Ausbildungsverhältnisses sind zusätzlich der Umfang der Verkürzung anzugeben und der ordnungsgemäß geführte Ausbildungsnachweis bzw. das ordnungsgemäß geführte Berichtsheft vorzulegen.

### 5. Wichtige Hinweise

Aufgrund des Berufsausbildungsvertrages ist der Ausbildende verpflichtet, die Ausbildung in der von der zuständigen Stelle festgelegten Zeit durchzuführen und das Erreichen des Ausbildungszieles sicherzustellen. Der Ausbildende hat die Vertragsniederschrift zu berichtigen, soweit diese ein abweichendes Ende der Ausbildungszeit enthält.

Eine vorzeitige Zulassung zur Prüfung ist auch bei verkürzter Ausbildungsdauer gemäß § 45 Abs. 1 BBiG möglich, wenn dadurch die vorgegebene Mindestausbildungs-

dauer nicht unterschritten wird (siehe Nr. 3 dieser Richtlinie). Die vorzeitige Zulassung zur Abschlussprüfung ist in einer gesonderten Richtlinie geregelt.

### 6. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit dem Beschluss des Berufsbildungsausschusses vom 04.11.2013 und nachfolgender Veröffentlichung in Kraft.